

## **5 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/1438

*(vom Plenum am 31. März 2011 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration überwiesen)*

**Dr. Robert Orth (FDP)** erkundigt sich, ob die Landesregierung den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund der heutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufrechterhalte, denn in einem Kernsatz untersage es das Bundesverfassungsgericht, Sicherungsverwahrte im Vollzug unterzubringen, was mit dem Gesetzentwurf – wenn auch für die Betroffenen auf freiwilliger Basis – ermöglicht würde. Eher käme für diese Fälle dann wohl eine Einrichtung nach dem Therapieunterbringungsgesetz in Betracht.

**Justizminister Thomas Kutschaty** bezeichnet den Gesetzentwurf als gerade nach der heutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als aktueller denn je.

Das Gesetz sehe die Aufnahme in einer Einrichtung des Justizvollzuges nur auf Wunsch des Betroffenen vor, also bei Freiwilligkeit eines aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Menschen, der sich alleine im Leben in Freiheit nicht zurechtfinde oder sich in einer gravierenden Störungssituation befinde.

Möglicherweise führe die heutige gerichtliche Entscheidung zu einigen vorzeitigen Entlassungen oder Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung ohne Vorbereitung der Betroffenen auf das Leben in Freiheit. Auch diesem Personenkreis wolle man die Chance auf einen „sanften“ Übergang auf freiwilliger Basis anbieten.

Aufgrund der Anregung von Dr. Robert Orth in der Plenarsitzung habe sich das Ministerium nochmals mit dem Gedanken einer Unterbringung in einer Einrichtung nach Therapieunterbringungsgesetz als der eventuell sinnvolleren Alternative beschäftigt. – Die Unterbringung der in Rede stehenden Gruppe dort scheitere schon an der Zielrichtung des ThUG, wonach die auf seiner Grundlage errichteten Einrichtungen entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben zuvörderst medizinisch-therapeutisch zu wirken und psychische Störungen von entlassenen Sicherungsverwahrten auf der Basis eines individuell zu erstellenden Behandlungsplanes zu beseitigen hätten.

Diese Zielrichtung widerspreche dem mit dem hier in Rede stehenden Gesetz Beabsichtigten, nämlich einer kurzfristigen Aufnahme in Krisen.

**Dagmar Hanses (GRÜNE)** verweist – vor allem angesichts der heutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – auf das Erfordernis, verschiedene Problemlagen differenziert zu betrachten. So bestehe ein großer Unterschied zwischen Sicherungsverwahrung und Haft, dem in den Anstalten – auch räumlich – Rechnung getragen werde. Und es bestehe ein großer Unterschied in der Vorgehensweise, je nachdem, ob jemand unter einer psychischen Störung leide oder nicht.

Diese Unterschiedlichkeit anerkenne das Gericht, indem es Automatismen ausschließe und individuelle Behandlungspläne sowie unterschiedliche Methoden der Behandlung fordere. Selbstverständlich gelte es, die Menschenwürde der Betroffenen und das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung „zusamenzudenken“.

Für die Einzelfallprüfung habe die Landesregierung diverse Bausteine auf den Weg gebracht.

Die Grünen, die diesbezüglich von Anfang an Zweifel vorgetragen hätten, warteten mit Spannung, wie sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf das ThUG auswirken werde.

**Dr. Robert Orth (FDP)** unterstreicht den Satz des Karlsruher Gerichts, der da laute, Sicherungsverwahrung sei kein Strafvollzug, sprich: keine Strafhaft. Auf diesem Satz basiere das Therapieunterbringungsgesetz, welches der Maßgabe folge, dass Menschen, die aus dem Strafvollzug kämen, nicht für immer und ewig dort verbleiben dürften, sondern bei bestimmter Gefährdungslage Aufnahme in speziellen Einrichtungen finden müssten, um zu versuchen, ihnen ein individuell zugeschnittenes Therapieangebot zu unterbreiten.

Menschen, die, aus Sicherungsverwahrung entlassen, freiwillig um Aufnahme nachsuchten, täten dies gerade, weil sie der Therapie bedürften, um sich draußen zurechtzufinden. Dafür aber böten die Justizvollzugsanstalten nicht das geeignete Umfeld und die geeigneten Angebote.

Er wünsche zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung, um das Thema sowohl aus vollzuglicher als auch therapeutischer Sicht zu beleuchten.

In dem Gesetzentwurf fehle ihm zudem eine zeitliche Befristung der Aufnahme. Es heiße dort lediglich: „vorübergehend“. Eine vorübergehende, wenn auch auf Freiwilligkeit beruhende, Aufnahme könnte sich unter Umständen jedoch über Jahre erstrecken. Wäre allerdings auch eine solch lang andauernde Aufnahme nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ausgeschlossen, spräche dies umso mehr für die Therapiebedürftigkeit des Betroffenen, und der Staat sollte ihm diese Therapie gewähren, was wiederum für die Aufnahme nicht in einer Einrichtung des Vollzugs, sondern einer solchen nach ThUG spreche.

**Sven Wolf (SPD)** sieht die in Rede stehende Konstellation eher unter dem auch vom Bundesverfassungsgericht angeführten Aspekt der Gefahrenabwehr. Es gehe also nicht in erster Linie um medizinisch-therapeutische Fälle, sondern eine Krisenintervention zur Abwehr von Gefahren.

Die Eilbedürftigkeit für das Gesetz erwachse aus der vorhandenen Gesetzeslücke, die bedinge, dass für die schon seit Anfang des Jahres gegebene Situation keine Lösung existiere. Von daher sollte man sich auf ein kurzfristig anzuberaumendes Expertengespräch verständigen, um Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden.

**Peter Biesenbach (CDU)** ist diese Diskussion unverständlich. Man rede hier über weiterhin gefährliche, aber nicht mehr in der Sicherungsverwahrung untergebrachte bzw. Menschen, die man nicht mehr in Sicherungsverwahrung nehmen könne. Wenn nun einige dieser Menschen von sich aus bäten, zu ihrem eigenen und zum Schutz der Allgemeinheit in der Einrichtung verbleiben zu dürfen, solange sie wollten, sehe er keinen Grund, ihnen dies zu verwehren.

Ein Expertengespräch darüber halte er für völlig überflüssig! Und was das, wie von Dagmar Hanses in die Waagschale geworfen, mit einem Problem in Richtung Menschenwürde auch nur in Ansätzen zu tun habe könnte, verstehe er genauso wenig.

Ihm liege daran, endlich den Gesetzentwurf zu verabschieden.

Auch **Anna Conrads (LINKE)** sieht nicht unbedingt die Notwendigkeit eines Expertengesprächs und schon gar nicht die einer Anhörung.

Die Linke wolle sich dem Anliegen eines Betroffenen, zurückzukehren, nicht entgegenstellen. Trotzdem könne ihre Fraktion dem Gesetzentwurf nicht bedenkenlos zustimmen, denn die Umstände, unter denen die Menschen sich freiwillig wieder in die Obhut des Strafvollzugs begäben, empfinde sie als fürchterlich.

Außerdem wisse man nicht bei allen, ob von ihnen noch Gefahr bzw., wenn ja, welche Gefahr ausgehe, denn es lägen nicht über alle Gutachten vor.

Und wieder andere gingen nicht wirklich freiwillig zurück, sondern weil sie mit der „Mistgabel durch die Stadt gejagt“ würden und Leute vor ihrem Haus ständen und riefen: „Kopf ab, Schwanz ab für Kinderschänder!“

Nicht zuletzt gelte es zu berücksichtigen, dass manche der nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus Sicherungsverwahrung Entlassenen sich mangels Vorbereitung drinnen draußen nicht zurechtfinden.

Unter anderem unter diesen drei Gesichtspunkten sollte man den Komplex weiter bearbeiten. – Voraussichtlich werde sich ihre Fraktion bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf enthalten.

**Dagmar Hanses (GRÜNE)** betont, mit ihrem Hinweis auf die Menschenrechte habe sie zur Differenzierung aufrufen wollen. Einmal – so beschlossen im letzten Plenum – könnten sich Menschen freiwillig in den Strafvollzug begeben, zum anderen liege hier ein Gesetzentwurf vor, der Menschen die Möglichkeit eröffne, sich freiwillig in Sicherungsverwahrung zu begeben. Anlässlich der verfassungsgerichtlichen Entscheidung habe sie noch einmal eine unterschiedliche Betrachtung der unterschiedlichen Prob-

lemlagen und darüber hinaus angemahnt, jeweils individuell nach der gesetzlichen Grundlage und nach dem Bedarf zu schauen.

Mit Bedauern müsse sie registrieren, dass überhaupt ein Bedarf existiere. Andererseits begrüße sie die schnelle Reaktion des Ministers auf die Bedarfe durch Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Lösung.

**Sven Wolf (SPD)** interpretiert seine Anregung eines Sachverständigengesprächs – als Gegenvorschlag zu der Bitte um eine Anhörung – als Bestreben, das Gesetzgebungsverfahren abzukürzen, nicht etwa zu verlängern, denn es gehe hier auch um Gefahrenabwehr. Die SPD-Fraktion sähe sich sogar in der Lage, bereits heute über den Gesetzentwurf abzustimmen und sowohl auf Anhörung als auch Expertengespräch zu verzichten.

Der Abgeordnete sieht es im Übrigen als Vorteil, wenn die ehemals Sicherungsverwahrten in Justizvollzugseinrichtungen, also Einrichtungen mit ihnen bereits bekannten Strukturen, zurückkehren könnten und nicht gezwungen würden, sich in ihnen fremde therapeutische Einrichtungen zu begeben, in denen sie zudem unter Umständen in einen laufenden Therapieprozess eingebaut werden müssten und dadurch eventuell in der therapeutischen Einrichtung einiges durcheinanderbrächten.

**Dr. Robert Orth (FDP)** betont, auch er wolle keine Anhörung, sondern lediglich ein Expertengespräch, um externe Meinungen zur Klärung der Frage zu hören, wo diese freiwillig zurückkehrenden Menschen am besten untergebracht wären: in einer JVA oder einer Einrichtung nach Therapieunterbringungsgesetz.

**Harald Giebels (CDU)** stellt klar, im Plenum sei in erster Lesung genau über diesen Gesetzentwurf und den dadurch umfassten Personenkreis gesprochen worden - nicht über ehemalige Strafgefangene, die wieder Unterkunft in einer Haftanstalt begehren.

Seine Fraktion schätze – erstens – den diesbezüglichen Handlungsbedarf als dringlich ein und – zweitens – den Kreis der Betroffenen als durchaus überschaubar. Sie befürworte den Gesetzentwurf und könnte ihn heute ohne Expertengespräch beschließen.

**Vorsitzender Dr. Robert Orth** fasst zusammen: Da eine Fraktion ein Expertengespräch wünsche, werde es ein solches geben. Als Termin schlage er den 22. Juni vor. An diesem Tag finde ohnehin schon ein Expertengespräch statt, nämlich zum Zwangsausgang, also einem ebenfalls den Vollzug betreffenden Thema. In der darauf folgenden regulären Sitzung, der am 13. Juli, könnte der Rechtsausschuss dann abschließend beraten und abstimmen. Zeit ginge auf diese Weise nicht verloren.

**Sven Wolf (SPD)** hebt noch einmal die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer schnellen Entscheidung des Bundesgesetzgebers hervor. Ebenso erwarteten die Bürgerinnen und Bürger auch vom Landesgesetzgeber ein zügiges Han-

deln auf diesem Feld. Von daher empfehle er, für ein Expertengespräch den Bedarfssitzungstermin 1. Juni zu nutzen, zumal er auch eine „Kombination“ der Expertengespräche zu den beiden genannten Themen durch Durchführung an ein und demselben Tag als nicht gelungen erachte, denn das Stichwort „Zwangsoouting“ tangiere eine große Zahl von Gefangenen, die freiwillige Aufnahme in eine JVA eine wirklich sehr überschaubare Zahl von Einzelfällen.

**Vorsitzender Dr. Robert Orth** stellt dem Ausschuss anheim, den 1. Juni zu wählen. Der mitberatende AGSI könnte das Ergebnis des Expertengesprächs dann in seiner Sitzung am 22. Juni in seine Beratungen einbeziehen und abstimmen; ebenso der zeitgleich tagende Rechtsausschuss.

**Harald Giebels (CDU)** bedauert, dass es wohl nicht gelinge, heute im Konsens zur Abstimmung zu kommen. Seine Fraktion respektiere aber den Wunsch einer Fraktion nach einem Expertengespräch, dem nach gutem Brauch dann auch Rechnung getragen werde. – Er plädiere auch für den 1. Juni als Termin, um das Plenum spätestens im Juli zu erreichen.

**Sven Wolf (SPD)** hofft auf eine Verabschiedung des Gesetzes bereits an den Plenartagen 29./30. Juni.

**Monika Düker (GRÜNE)** hält bei der Terminierung 1. Juni die den Sachverständigen für ihre Vorbereitung verbleibende Zeit für so knapp, dass die Fraktionen sich bis morgen oder übermorgen auf die Namen der Sachverständigen verständigen sollten, um die Einladungen an sie verschicken zu können.

**Vorsitzender Dr. Robert Orth** schlägt vor, sich darüber mit den Obleuten nach Ende der Sitzung zu verständigen.

Die SPD-Fraktion geht davon aus, dass sich die Experten im Justizministerium mit der Materie umfassend beschäftigt hätten, und verzichtet daher auf die Benennung externer Anzuhörender, teilt **Sven Wolf (SPD)** mit.

**Harald Giebels (CDU)** bittet zur Vorbereitung der Benennung von Sachverständigen darum, einmal die Punkte aus dem Gesetzentwurf aufzulisten, bei denen noch Klärungsbedarf bestehe. Von dem momentanen Sachstand ausgehend werde auch seine Fraktion keine Benennung vornehmen.

Für **Dr. Robert Orth (FDP)** steht zur Beantwortung an die Frage nach der richtigen Einrichtung: JVA oder Einrichtung nach ThuG, und die nach der Dauer des freiwilligen Aufenthalts, die der Gesetzentwurf nicht definiere.

Im Übrigen erwarte er, dass ein Ausschuss mit dem Wunsch einer Fraktion nach einer Anhörung oder einem Expertengespräch vernünftig umgehe.

**Peter Biesenbach (CDU)** signalisiert Verständnis für die Frage nach der richtigen Einrichtung. Von daher wüsste er vom Minister gerne, ob Bereitschaft zu einer Ergänzung des Gesetzestextes nach dem Motto bestände: wieder in eine Einrichtung des Justizvollzugs oder eine Einrichtung nach dem ThUG.

Bei der Frage nach der Dauer der freiwilligen Rückkehr erschließe sich ihm nicht, aufgrund welcher Kriterien es möglich sein sollte, sie gesetzlich zu bestimmen.

Nach Einschätzung von **Justizminister Thomas Kutschaty** verbietet sich für die hier diskutierten Fälle die Aufnahme in einer Einrichtung nach ThUG wegen des anderen, vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Auftrags, nämlich dort eine medizinisch-therapeutische Behandlung nach einem genauen, für jeden individuell entwickelten Plan zu vollziehen. Nutzte man die ThUG-Einrichtungen für Kurzinterventionen, sprich: „freiwillige Haft“, setzte man sich aufgrund des in der Karlsruher Entscheidung nochmals betonten Abstandsgebotes zur Haftsituation der Gefahr aus, dass die Therapieunterbringungseinrichtungen rechtlich ins Wanken geraten könnten.

Hinter dem ganzen Problem stehe seines Erachtens das Unbehagen über das im Augenblick noch nicht optimale Funktionieren von Sicherungsverwahrung. Es gelte, nach Wegen zu suchen, die Menschen während der Verwahrung besser auf die Freiheit vorzubereiten, damit sie draußen gar nicht in Krisensituationen gerieten. Über dieses grundlegende Problem, das heiße, die zukünftige Gestaltung von Sicherungsverwahrung, werde man sich Gedanken machen müssen.

Mit der vorliegenden Regelung versuche man nur, der jetzigen Lage Rechnung zu tragen und den Menschen, die selber eine Gefahr für sich und/oder die Gesellschaft bei ihrem weiteren Verbleib in Freiheit erkennen würden, zum Schutz ihrer selbst und/oder anderer freiwillig in den Vollzug zurückkehren wollten, eine Chance zu bieten.

Eine Befristung in das Gesetz aufzunehmen, mache bei einer freiwilligen Maßnahme keinen Sinn, denn dem Betroffenen stehe es jederzeit frei, die Einrichtung wieder zu verlassen. Und außerdem solle er dort verbleiben dürfen, solange Bedarf bestehe. Eine zeitliche Begrenzung wirkte insofern unter Umständen kontraproduktiv.

**Dagmar Hanses (GRÜNE)** schlägt zur Beschleunigung des Verfahrens vor, den Sachverständigen die genannten Fragen zur schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten.

Dies brächte keinen Zeitgewinn, erwidert **Dr. Robert Orth (FDP)**. Die Plenarsitzungen am 29./30. Juni erreichte man mit oder ohne Expertengespräch.

Ferner habe er keine Veranlassung, sich weiter zu rechtfertigen, weshalb er ein Expertengespräch wünsche und damit ein Recht aus der Geschäftsordnung für sich in Anspruch nehme. Dies verlange er in vergleichbaren Fällen auch von keiner anderen Fraktion.

Der Ausschuss wird, wie vom Vorsitzenden festgehalten, zu dem Gesetzentwurf am 1. Juni ein Expertengespräch durchführen und am 22. Juni im Rechtsausschuss abschließend beraten und abstimmen.





## **Rechtsausschuss**

### **11. Sitzung (öffentlich)**

4. Mai 2011

Düsseldorf – Haus des Landtags

12:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Niemeyer

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

#### **Vor Eintritt in die Tagesordnung**

**7**

Der Ausschuss verständigt sich einvernehmlich darauf, der Bitte des Justizministers nachzukommen, zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung Stellung nehmen zu dürfen.

Ferner folgt er einvernehmlich dem Vorschlag des Vorsitzenden, den TOP 5

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 83)

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Drucksache 15/1068 – Neudruck

heute wegen noch laufender fraktionsübergreifender Gespräche nicht aufzurufen.

- 1 Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 zur Sicherungsverwahrung** **8**

- Bericht des Justizministers
  
- 2 Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes (NachG NRW) – Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude** **10**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/853

Ausschussprotokoll 15/150  
weitere Zuschrift 15/168

– abschließende Beratung und Abstimmung

- Diskussion

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Grünen und Linken gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP.
  
- 3 Normenkontrollantrag der Regierung des Landes Rheinland-Pfalz gegen die Zustimmungsgesetze und -beschlüsse der Länder zum ZDF-Staatsvertrag, soweit sie Bestimmungen des Staatsvertrags in Landesrecht überführen, die die Zusammensetzung des ZDF-Fernsehrats und des ZDF-Verwaltungsrats betreffen** **13**

1 BvF 1/11  
Vorlage 15/453

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, keine Stellungnahme abzugeben.
  
- 4 Verfassungsrechtliche Prüfung – Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung für die Besoldungsgruppe R 1 BBesO im Kalenderjahr 2003 vom 09.07.2009 – 1 A 373/08** **14**

2 BvL 17/09  
Vorlage 15/478

In Verbindung mit:

**Verfassungsrechtliche Prüfung – Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung für die Besoldungsgruppe R 1 BBesO im Kalenderjahr 2003 vom 09.07.2009 – 1 A 1416/08** 14

2 BvL 18/09

Vorlage 15/479

Und:

**Verfassungsrechtliche Prüfung – Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung für die Besoldungsgruppe A 9 BBesO in den Kalenderjahren 2003 und 2004 vom 09.07.2009 – 1 A 1525/08** 14

2 BvL 19/09

Vorlage 15/480

Sowie:

**Verfassungsrechtliche Prüfung – Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung für die Besoldungsgruppen A 12 und A 13 BBesO im Kalenderjahr 2003 vom 09.07.2009 – 1 A 1695/08** 14

2 BvL 20/09

Vorlage 15/481

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, keine Stellungnahme abzugeben.

- 5 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW) 15**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 15/1438

- Diskussion

Der Ausschuss wird, wie vom Vorsitzenden festgehalten, zu dem Gesetzentwurf am 1. Juni ein Expertengespräch durchführen und am 22. Juni im Rechtsausschuss abschließend beraten und abstimmen.

- 6 Gesetz zur Erleichterung von Volksbegehren 222**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 15/1312

Der Ausschuss beteiligt sich nachrichtlich an der auf den 9. Juni 2011 terminierten öffentlichen Anhörung.

- 7 Einsatz von elektronischen Fußfesseln bei entlassenen Sexualstraftätern in NRW (TOP beantragt von der Fraktion der CDU; s. Anlage) 23**

- Bericht des Justizministers

- Diskussion

- 8 Untersuchungshäftling der JVA Duisburg-Hamborn entwischt (TOP beantragt von der Fraktion der CDU; s. Anlage) 29**

- Bericht des Justizministers

- 9 Mann stirbt kurz nach Haftbeginn in der JVA Aachen (TOP beantragt von der Fraktion der CDU; s. Anlage) 32**

- Bericht des Justizministers

**10 Betreuung suchtkranker Inhaftierter vor und in der Übergangszeit nach der Entlassung** (TOP beantragt von der Fraktion der SPD; s. Anlage)

**33**

- Bericht des Justizministers
- Diskussion

\* \* \*

